

Abgabenordnung

11. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I - Anwendungsbereich, steuerliche Begriffsbestimmungen	2
§1 Anwendungsbereich	2
§2 Steuern, steuerliche Nebenleistungen	2
§3 Behörde	2
§4 Wohnsitz	2
§5 Sitz	2
§6 Wirtschaftlicher Geschäftsbereich	2
§7 Real- und Verkehrssteuern	3
§8 Steuerschuldner	3
II - Besteuerungsverfahren	3
§9 Besteuerungsgrundsatz	3
§10 Zeitpunkt der Besteuerung	3
§11 Entrichtung	3
§12 Untersuchungsgrundsatz	3
§13 Rechnung	4
§14 Verjährung	4
III - Zahlungsunfähigkeit	4
§15 Begriffsbestimmung	4
§16 Ratenzahlung der Steuern	4
§17 Insolvenz des Steuerschuldners	4
IV - Sanktionen	5
§18 Ermittlungen	5
§19 Ordnungswidrigkeiten	5
§20 Steuerhinterziehung	5
V - Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
§21 Inkrafttreten	5

I - Anwendungsbereich, steuerliche Begriffsbestimmungen

§1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Landesrecht geregelt sind, soweit sie durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

§2 Steuern, steuerliche Nebenleistungen

- (1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.
- (2) Steuerliche Nebenleistungen sind
 1. Verzögerungsgelder,
 2. Verspätungszuschläge,
 3. Zwangserhebungsgebühren

§3 Behörde

- (1) Das Finanzamt der Republik Wetterberg treibt die Steuern ein.
- (2) Das Finanzamt der Republik Wetterberg ist eine Behörde im Geschäftsbereich des Landesministerium der Finanzen.

§4 Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§5 Sitz

Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

§6 Wirtschaftlicher Geschäftsbereich

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

§7 Real- und Verkehrssteuern

- (1) Realsteuern sind alle Steuern, die Vermögensgegenstände unabhängig der wirtschaftlichen Verhältnisse des Besitzers besteuern.
- (2) Verkehrssteuern sind alle Steuern, die den Verkehr von Vermögensgegenständen besteuern.

§8 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist, wer die Steuern gemäß der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Steuergesetze entrichten muss.

II - Besteuerungsverfahren

§9 Besteuerungsgrundsatz

Das Finanzamt hat die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere hat es sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden.

§10 Zeitpunkt der Besteuerung

Die Steuern werden berechnet

1. bei Realsteuern zeitgleich mit den Wahlen der Republik Wetterberg,
2. bei Verkehrssteuern mit dem Zeitpunkt des Verkehrs.

§11 Entrichtung

Die Steuern sind mitsamt einer Steuerrechnung zeitgleich mit den Wahlen zur Republik Wetterberg in der dem Wohnsitz des Steuerschuldners am nächsten gelegenen Filiale des Finanzamts entrichtet.

§12 Untersuchungsgrundsatz

- (1) Das Finanzamt ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.
- (2) Das Finanzamt kann auf die Ermittlung verzichten, wenn die Steuern fristgerecht mitsamt einer Rechnung eingegangen sind und kein Verdacht besteht, dass die Rechnung unrichtig ist.
- (3) Das Finanzamt kann stichprobenartige, verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen, um die Zahlung der Steuern zu gewährleisten.

§13 Rechnung

- (1) Der Entrichtung der Steuern muss eine Rechnung beigelegt werden, die für jede Steuer die Berechnungsgrundlage, Steuersatz und Betrag angibt.
- (2) Die Steuern dürfen der Steuergruppe nach zusammengefasst werden.
- (3) Von der Rechnungspflicht befreit sind diese, die dem Finanzamt erklärt haben, dass sie dauerhaft keine Steuern entrichten müssen. Die Rechnungspflichtbefreiung muss auf Verlangen des Finanzamts nachgewiesen werden.

§14 Verjährung

Die Pflicht zur Entrichtung der Steuern erlischt nach sechs Monaten. Dies gilt nicht für arglistige Täuschung des Finanzamts.

III - Zahlungsunfähigkeit

§15 Begriffsbestimmung

Als zahlungsunfähig gelten alle Steuerschuldner, welche nicht am Stichtag die Steuern in der geforderten Höhe abgeben können.

§16 Ratenzahlung der Steuern

- (1) Der Steuerschuldner kann die Ratenzahlung der Steuern beantragen.
- (2) Das Finanzamt entscheidet über die Ratenzahlung nach eigenem Ermessen. Es hat dabei die Glaubwürdigkeit, die Steuerverschleppungsabsicht, die Notwendigkeit und die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Rückzahlung zu berücksichtigen.
- (3) Das Finanzamt kann nach seinem Ermessen Steuerzinsen bis zu 10 vom Hundert des zu entrichtenden Betrages festsetzen. Absatz 2 gilt analog.

§17 Insolvenz des Steuerschuldners

- (1) Sollte der Steuerschuldner trotz Ratenzahlung nicht zahlen können oder sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, gilt der Steuerschuldner als insolvent und es ist ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen zu eröffnen.
- (2) Vorbehaltlich der Gesetze über die Insolvenz werden die Steuerschulden nicht bevorzugt gehandhabt und der Gesamtschuld hinzugefügt.

IV - Sanktionen

§18 Ermittlungen

Das Finanzamt kann auf den Verdacht der nichtordnungsgemäßen Entrichtung der Steuern Grundstücke ohne Zustimmung des Steuerschuldners untersuchen. Der Steuerschuldner ist mit ausreichender Frist in Kenntnis zu setzen. Gegen die Ermittlung kann vor dem Oberlandesgericht Einspruch eingelegt werden.

§19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. eine fehlerhafte Rechnung abgibt,
 2. einen nicht zur Rechnung passenden Betrag entrichtet oder
 3. ohne Mitteilung die gesetzlichen Fristen nicht einhält.
- (2) Der Verstoß wird mit einer Geldbuße bis zu 640 Diamanten geahndet.

§20 Steuerhinterziehung

- (1) Wer Steuern böswillig nicht zahlt, wird mit Geldstrafe und Körperstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen des Absatz 1 wird der Täter mit Verbannungsstrafe bestraft und begeht ein Verbrechen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig gehandelt hat oder großen Aufwand betrieben hat, die Straftat zu verschleiern.
- (3) Der Täter wird als zahlungsunfähig im Sinne des §17 angesehen.

V - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§21 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. April 2024 in Kraft.